Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 42 (1932)

Artikel: Ein Raufhandel aus dem Jahre 1777

Autor: Siegrist, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Raufhandel aus dem Jahre 1777.

Der besinnliche Fußgänger, der eine Viertelstunde nach Riniken bergwärts abbiegt, trifft bald auf ein Bauerngehöft, die "Itelen" geheißen. Unberührt und in sich geschlossen wie das Tälchen, wandert mehr als eine flüchtige Sage dem Vach entlang, an den Ruinen einer Deltrotte vorbei zum Kirchlein von Bözberg. Der nächtliche Schritt des Wanderers aber, der vom Verg her den Weg nach Brugg ertastet, wird abgelenkt, bis plößlich ein wütendes Bellen an sein Ohr dringt. Der Irrgeist des Rinikerwaldes hat den Fuß betört, und der sonst so nüchterne Vauer steht schaudernd über dem Abhang der Itelen, unschlüssig erst, ob er den Weg ins Tal wagen oder sich noch einmal den Tücken des Waldes ausliesern soll.

Die "Meier" des Itelenhoses aber, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts aus dem Bernbiet einwanderten und, wie eine Inventuraufnahme aus jener Zeit ergibt, großzügig wirtsschafteten, hatten wohl kaum Muße, ihr Ohr dem idyllisch plätschernden Mühlebach zu leihen, war doch schon ihr Name, Wüterich heißen sie, nicht gerade auf Schalmeienklang gestimmt. Später zog die Familie nach Niniken, wo sie noch heute heismatberechtigt ist. Einem Sproß dieser später in Brugg angessedelten Wüterich, die bis heute ihre gute Vernerart erhalten, verdanken wir eine Neihe von kulturgeschichtlich beachtensswerten Dokumenten, die einem wohlgehüteten Familienarchiv entstammen.

Der Verlauf des nachstehend in drei Gerichtsprotokollen verzeichneten Rechtshandels gibt Aufschluß über die Rechtspreschung in jener Zeit und stellt vor allem eine Vestätigung dafür dar, daß die Berner Obervögte mit Wohlwollen und Mensschenkenntnis ihres Amtes walteten.

Zum bessern Verständnis der Aften sei der Raufhandel, über den die Urkunden berichten, und der Gang der Rechtshandlung kurz dargestellt.

Am Musterungs- und Scheibenschießtag in Rein nehmen auch Unterbergler — also Schützen von Bözen und Effingen —

berg. Der Hund des Itelenbauers kläfft die Schüßen an, was zur Folge hat, daß der junge Heinrich Heuberger von Bözen seine blindgeladene Flinte auf das Hundevieh loss brennt. Dieser Schuß bildet das Zeichen zu einer ausgiedigen Rauserei, an der sich außer dem Wüterich auch dessen Töhner Fehlbar und in geringem Maße der Knecht Klaus besteiligen. Die beiden Verletzten, Heinrich Heuberger und sein Gegner Fehlbar, verfügen sich am 29. Herbstmonat 1777 zum Richter und weisen ihre Schäden vor, worauf der Obervogt des Amtes Schenkenberg, Emanuel von Graffenried, eine Vorladung auf den 10. Wintermonat 1777 anderaumt. Als Kläger erscheinen Heuberger und Gerber, der bei der Rauserei vermitteln wollte, und als Antworter, d. h. als Angeklagte, der Itelenmeier, sein Taglöhner und sein Knecht.

Die widersprechenden Aussagen machen eine Zeugenseinvernahme nötig, die acht Tage später erfolgt. Ueber diese selbst liegt kein Protokoll vor. Die Kläger wie die Beklagsten behalten sich Bedenkzeit über die Zeugenaussagen vor, die ihnen in einem Protokoll schriftlich zugestellt werden.

Am 15. Christmonat ist die lette Tagfahrt, an der Wüsterich durch Notar Kieser von Lenzburg verbeistandet ist. Die Zeugen Iohannes und Kaspar Trinkler von Bözen und Heinsrich Hubeli von Effingen sollen heute den Eid für ihre Ausssagen ablegen, da die Angeklagten diese als nicht wahrheitssgemäß ansechten. Die Zeugen und beide Parteien sind von den Seelsorgern in der "Materie der Eidesleistung" unterwiesen worden. Der Richter weist beide Parteien auf die unglücklichen Folgen eines falschen Sides hin und mahnt sie eindringlich zu einem Vergleich, der dann auch erreicht wird.

Zum Verständnis der drei Urkunden mögen nachfolgende Hinweise genügen: Fehlbar, der Taglöhner vom Bözberg, ist wohl ein Ahne des heutigen Geschlechtes der Felber. Der "Meyer" Wüeterich ist Pächter und zahlt seine Abgaben, wie aus spätern Urkunden ersichtlich ist, nach Königsselden. Das

Geschlecht der Gerber läßt sich nach meinen Erkundigungen in Bözen nicht mehr nachweisen.

Der mehrfach erwähnte Ausdruck "Antworter" bedeutet Angeklagte, Kundschaft läßt sich mit Zeugenaussage wieders geben. Liberation ist Freisprechung, Sidesprästation Sidess leistung.

Am Ende des dritten Protokollauszugs steht von unbesholfener Hand die Nachschrift:

"Dieses urdel hab ich Rudolf Heübberger grichtses von Bötze dem iteler meier übergebe."

Im Protokoll hingegen wird er als Küfer Rudolf Heus berger aufgeführt, woraus sich ein Beleg dafür ergeben mag, daß schon vor 150 Jahren ein klingender Titel wertvoller als der ehrbare Beruf erschien.

Bans Siegrift, Baben.

Rlag= Antwort= und Kundschaftszuerkanntnuß=Urkund für Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen und Mithafte gegen Heinrich Heuberger und Jakob Gerber von Bözen.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, bes großen Rates hohen Standes Bern, und dieser Zeit regierenber Obervogt des Amtes Schenkenberg, urkundet hiermit, daß unter endsgesetztem Dato vor mir im Rechten erschienen seien:

Heinrich Heuberger mit Beistand seines Vaters Rudolf Heuberger des Grichtsessen und des Jakob Gerber all von Bözen, Kläger an einem denne

Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen, ferner sein geswesener Knecht Jakob Klaus von Ürkheim und Johansnes Fehlbahr ab dem Bözberg, dieser als gewesener Tagslöhner bei dem Wüterich, Antwortern an dem andern Teil.

Die Kläger führten wider die Antwortern diese münds liche

Rlage.

Am letten Herbstmusterungs, und Scheiben-Schießtag seien beide Rläger nebst andern, von Rein kommend, über das Itelen gegen Bözen gereist.

Da sie in das Itelen gekommen, haben sie vernommen, daß des Itelenmeiers Hund wirklich dieses Tags jemand gesfährlich gebissen und verletzt habe. Ja, des Klägers Heuberger Bater, als bei der ersten Partei von Leuten, habe auf dieser ihrer Heimreise selbst gesehen, daß gleicher Hund einen vor ihnen hergegangenen Mann, des Müllers von Effingen Knecht, auch angepackt und gebissen habe.

Als sie gegen das Ptelenhaus gekommen, habe diefer Hund fürchterlich gegen sie gebrület und gewütet.

Dieses Wüten und wirkliche vorherige Reißen und Verswunden von selbigem habe des gleichen Klägers Heuberger Vater bewogen, des Ytelen Meiers Frau zu ermahnen, diesen bösen Hund zurückzunehmen und sie vor solchem zu sichern.

Weil aber dieses von ihr nicht geschehen, so sei der nachgefolgte Kläger, Heinrich Heuberger, zu allseitiger Sichersheit genötigt worden, auf diesen Hund, der noch immer wütend auf sie losrennen wollte, seine zwar nur blind geladene Flinte loszubrennen, um ihn zu erschrecken und zurückzustreiben.

Darauf sei der Antworter Fehlbar auf den Kläger Heuberger zugelaufen, habe ihn zuerst mit einer Geißel geschlagen, sodann ihn über ein Port hinuntergestoßen, erdfällig gemacht, heftig geschlagen und mißhandelt, so daß er sehr zerquetscht, braun und blau gewesen, wie ich, der Oberamtmann, ihn, wie er sagt, so gesehen habe.

Auch sei ihm sein Gewehr völlig zerschlagen und verderbt worden.

Auf dies sei der zweite Kläger, Gerber, hinzugegangen, um des Heuberger Gewehr hervorzureißen und denselben und den Fehlbar von einanderzutun.

Darauf seien die Antworter Wüeterich und Klaus mit bei sich habenden Kärsten auf beide Kläger zugelaufen, so daß die Schlägerei weiter fortgedauert.

Dabei aber habe der Gerber niemand geschlagen, habe zwar auch keine Schläge empfangen; sein Gewehr aber sei, gleich des Heubergers, völlig zerschlagen worden. Kurz, es sei ein folder Lärm gewesen, daß von weitem gerufen worden, man morde hier einander.

Die Kläger schließen bemnach auf genugsame Entschäds nisse für ihre verderbten Gewehre, der Heuberger auch für die Wißhandlung an seinem Leib und beide auf Zuspruch der Kosten.

Antwort.

Von dem Beklagten Fehlbahr:

Nachdem der Kläger Heuberger und ein anderer, den er nicht gekannt, auf den Hund, der doch sonst niemand beiße, und wirklich das Gewehr noch einmal geladen, habe er zum Heuberger gesagt, indem er seine Geißel auf dem Arm gehabt: "Eine solche Geißel wäre gut für dich." Darauf habe derselbe mit seinem Gewehr auf ihn, Fehlbahr, angeschlagen und ges sagt: "Schweig, du Donner, oder ich erschieße dich!"

Auf das habe er dem Heuberger mit seiner Geißel einen Streich über den Kopf gegeben, indem derselbe mit dem Geswehr auf ihn zugelaufen.

Sogleich habe selbiger sein Gewehr verkehrt gefaßt und damit ihm auf den Ropf schlagen wollen. Da er aber, Fehlebahr, den Streich habe wollen abwenden, sei er auf beide Arme getroffen und ihm Löcher darein geschlagen worden, wie er solche dem Richter gezeigt habe.

Als der Heuberger nicht habe aufhören wollen, mit seis nem Gewehr auf ihn zuzuschlagen, so daß der Anschlag völlig zerschmettert, so habe er demselben, natürlich dem Heuberger, einen Stoß übers Port hinab versetzt, um sich Sicherheit zu verschaffen.

So, und anders nicht, fei die Sache zugegangen.

Er negiere also alles, was von der Alage mit dieser seiner Antwort nicht übereinkomme. Auch seien die Antworter von den Klägern als verbrennte Keper gescholten worden.

Da er also nichts getan, als zur Schirmung seines Leibes sich gewehrt, und selbst verwundet und gescholten worden sei, so schließe er auf Loszehlung von der Klage, dagegen auf Entschädnis, Satisfaktion und die Kosten.

Antwort

von dem Mitbeklagten Klaus. Er sei niemals über den Hag hinabgekommen, unter welchem die Kläger gewesen, habe überall nichts gemacht und den Klägern weder in Worten noch in Werken etwas getan. Er sei also ganz unschuldig angesklagt. Daher er auch auf Liberation schließe. Auch klage er, daß Kläger ihn verbrennten Ketzer gescholten haben. Wofür er Genugtuung fordere, samt den Kosten.

Die Kläger blieben bei ihrer Klage und unternahmen, dieselbe zu beweisen.

Der Heuberger negiert auch insbesondere, mit dem Geswehr auf den Fehlbar angeschlagen, ihm, auf ihn zu schießen gedroht und überhaupt ihm etwas getan zu haben, ehe der Fehlbar ihn werktätig angegriffen. Deswegen er seine Klage und also den Angriff von dem Fehlbar beweisen wolle.

Nachdem der Fehlbar bei seiner Antwort verblieben, wie seine Mithafte bei der ihrigen, so habe auf ihr, der Antworster, Zugeben, den Klägern die erforderliche Kundschaft zuerstannt. Sie namseten darauf zu Zeugen: Untervogt Byland von Beltheim, Untervogt Heuberger von Bözen, und allfällige Kläger selbst, mehrere vorbehaltend.

Zugleich wurde von beiden Parteien angenommen und von mir richterlich festgesetzt, daß sie beiderseits samt denen von den Klägern herzuladenden Zeugen zu deren Verhör, doch nur über mündliche Vor= und Gegeneröffnungen, Montag, den 17. dies Monats, morgens um 8 Uhr vor seiner Audienzalhier erscheinen sollen und zwar ohne weitere Vorladung.

Demzufolge habe ich den Klägern auf ihr Begehren gesgenwärtiges Urfund, mit meinem angebornen Insiegel verswahrt, zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein den 10ten Wintermonat 1777.

Den 21ten dito verlangte der Antworter Wüeterich von dieser ganzen Verhandlung ebenfalls ein Urkund, so ihm unter gleichem oberamtlichem Insiegel erteilt ward. actum ut supra.

Rlags, Antworts und Kundschaftszuerkanntnuß-Urkund für

Ulrich Wüterich, Meyer im Ytelen und Mithafte gegen

Beinrich Heuberger und Jakob Gerber von Bögen.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rats der Stadt und Republik Vern und dieser Zeit regierender Obervogt des Amtes Schenkenberg urkundet hiers mit, daß auf heute endsgemeldeten Tags im Nechten von mir erschienen seien:

Heinrich Heuberger, in Beisein des Vaters Rudolf Heus berger des Gerichtssessen und Jakob Gerber von Bözen mit Beisein Herrn Frey von Brugg, Kläger einer-

Sphann

Ulrich Wüeterich, Meyer im Ytelen, ferner sein gewesener Knecht Jakob Klaus von Uerkheim in Gegenwart seines Vaters Rudolf Klaus von da, und Johannes Fehlbar ab dem Bözberg, Antwortere anderseits.

Die Kläger begehrten das Berhör der hienachgenamsten Zeugen über die an sie gemachten mündlichen Beröffnungen und zwar infolge Klags, Antworts und Kundschaftzuerkanntsnisslirkunde vom 10ten dieses Monats.

Die angeführten Zeugen sind Hans Jakob Pfisster, Hans Jakob Brack, Kaspar Trinkler, Johannes Trinkler von Bözen und Heinrich Hubeli von Effingen.

Die Antworter gaben dieses Zeugenverhör zu und verslangten ein gleiches über ihre an die drei letztern von obgesnannten Zeugen, das ist mündlich angegebene Gegenveröffsnung.

Diesemnach habe unter ernster Ermahnung zur Wahrheit das Verhör der Zeugen vorgenommen. Während demselben aber begehrte der Antworter Klaus vor mich vorgelassen zu werden, und als ihm dieses gestattet, sagte er vor mir: Er habe mit seinem Meister zur Schlägerei gehen müssen, habe aber überall nichts gemacht und keinen Karst gehabt. Darauf habe ich, der Richter, das Zeugenverhör fortgesetzt und beendigt, wie die darum sonderbar ausgesertigte Rundsschaftsäußerungen, bei dem die Bors und Gegenveröffnungen mitenthalten sind, es mitgeben. Nachdem die Aussagen, so die Zeugen von sich gestellt, beiden Parteien eröffnet worden, erstlärten sich die Rläger, sie begnügen sich, wenn die Gegenpartei ein gleiches tun werde, mit diesen Aussagen und wollen die Zeugen liberiert, auch den zu dieser Schlägerei gekommenen Jakob Klaus losgefällt haben, doch mit der Bedingung, daß er diesfalls nichts an sie, die Kläger, fordere.

Nachdem auch seine beiden Mitbeklagten den Klaus von diesem Geschäft losgelassen, so habe ich, der Oberammtmann, ihn hiervon richterlich frei und losgesprochen, dahin: Daß ihm, wie billig, auch seine diesörtigen Kosten von der in diesem Handel unterliegenden Partei bezahlt werden sollen.

Hierauf deklarierten die Antworter Wüeterich und Fehlsbar, daß sie die Kundschaftsaussagen zu Bedenken nehmen. Worauf die Kläger ein gleiches taten, mit dem Vorbehalt, daß sie für die Ansprach und Kosten sich an den Wüeterich halten, der Mit-Segenpartei sei und jetzt mit seinem Mit-haften die Sache in die Weite hinausziehen wolle.

Wogegen aber der Wüeterich sein Recht vorbehalten.

Dessen habe ich beiden Parteien auf ihr Begehren Urstunde unter meinem angebornen Insiegel zugestellt. Auch habe ihnen die Aussagen der Zeugen zukommen lassen.

Geschen im Schloß Wildenstein, den 17ten Wintersmonat 1777.

Vergleich für Heinrich Heuberger und Jakob Gerber zu Bözen gegen Ulrich Wüeterich den Meyer im Ytelen und Johannes Fehlbar auf dem Bözberg.

Ich Emanuel von Graffenried, Herr zu Burgistein, des großen Rates hohen Standes Bern und dieser Zeit regies render Obervogt des Amtes Schenkenberg, urkunde hiermit, daß unter endostehendem Datum im Rechten vor mir erschienen seien:

Heinrich Henberger, in Beisein seines Baters Rudolf Heuberger des Gerichtseßen, und Jakob Gerber von Bözen, Kläger an einen =

Sodann

Johannes Fehlbar ab dem Bözberg und Ulrich Wüesterich, Meyer im Ptelen mit Beistand des Herrn Notars Kieser von Lenzburg, Antworter an dem andern Teil.

Die Antworter brachten an: Es fei heute barum zu tun, daß Johannes und Kaspar Trinkler von Bözen und Beinrich Bubeli von Effingen, als die über dem zwischen ben Parteien obwaltenden Schlaghandel aufgeführten und verhörten Zeugen jest über ihre Außerungen ben Gid ichworen, oder folde wahrheitsmäßig und annehmlich erläutern. Wenn nun letteres jett nicht geschehe, fo begehren bie Untworter ben Abschwur bes Eides, ba sowohl beide Parteien als die Zeugen vor ihren herrn Seelforgern in der richtigen Materie bes Gibes unterwiesen feien: Wie bie Zeugniffe von herrn Pfarrer Stäbli zu Elfingen und von herrn Pfarrer Fren auf bem Bozberg bieses beweisen. Die Rläger gaben die Eidespräftation der Zeugen zu. Auf meine bes Richters wohlgemeinte und fräftige Vorstellungen aber an die Parteien zur Vermeidung des Gides und beffen unglucklichen Folgen aber an die Parteien haben fie beiderfeits, von dem Eid abstehend, sich über den ganzen Handel also verglichen:

- 1. Sollen die Antworter den Klägern das von ihnen ausgelegte Geld dieses Prozesses, doch auf allfällige richterliche Ermäßigung hin, bezahlen.
- 2. Sollen die Antworter dem Aläger Gerber sein vers derbtes Gewehr in ihren Kösten wieder gebührend reparieren und in den gehörigen Stand setzen lassen.
- 3. Verspricht Rudolf Heuberger selbst, seinem Sohn Heine rich Heuberger sein zerschlagenes Gewehr wieder verbessern und währschaft machen zu lassen.

- 4. Soll dem Antworter Ulrich Wüeterich, als Mitbetreiber des Prozesses, für alles, was die Kläger infolge gegenwärtigen Vergleichs an die Antworter zu fordern haben, ihnen dahin gutstehen, daß er ihnen, den Klägern, solches, sobald die Summe desselben festgesetzt sein wird, auf erste Abforderung ohne anderes bezahlen soll. Dabei aber wird ihm überlassen, sich von dem Antworter Fehlbar um diesen schuldigen Anteil gutsindend zu erholen.
- 5. Soll zwischen den Alägern und den Antwortern alles Übrige, was nicht in obigen drei ersten Artikeln enthalten ist, mithin auch alle Taglöhne der Parteien und des Alägers Heusberger, Vaters seiner wettgeschlagen sein, mit der Erläuterung, daß die Aläger für Taglöhne von der allerersten Verhandlung 29. Herbstmonat 1777 auch nichts zu fordern haben sollen.
- 6. Habe ich, der Amtsmann, die Buße geschenkt, weil sich die Parteien gütlich verglichen haben. Auch habe ich allfällige Scheltworte, die bei der Schlägerei vorgefallen sein mögen, aufgehoben. Über diesen Vergleich haben beide Parteien sow wohl als der Rüfer Rudolf Heuberger mir, dem Richter, das gehörige Gelübde abgestattet.

Dessen habe ich beiden Parteien die erforderlichen Urstunden unter meinem angebornen Insiegel zukommen lassen.

Geschehen im Schloß Wildenstein den 15ten Christmonat 1777.

Albend am See.

Es quillt und wogt am Seegelände Der Wellen Flut auf Sand und Kiefeln. In windesweichem Regenriefeln Geht dieser graue Tag zu Ende.

Will ich im Düster mich besonnen, Muß ich mein Innerstes erschließen, Sieh da, wie sprudelnd sich ergießen Erinnrungsreichen Glückes Bronnen.

Otto Berger.